

K 34

Ausbau zwischen Föckelberg und
Neunkirchen am Potzberg



Landesbetrieb
Mobilität
Kaiserslautern

Von km	Bau-km 0+010,00 bis 1+475,00 Netzknotten 6410 037 - 6410 039, Station 1,268 - 2,706
Nächster Ort:	Neunkirchen am Potzberg
Baulänge:	1.475 m
Länge der Radwege:	190 m südlich und 220 m nördlich der K 34

Ergänzung zum Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Ergänzung zu Punkt 5.1.2
(Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten
Arten: Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)
- Artengruppe Reptilien

zum

**Feststellungsentwurf
- Deckblatt Dezember 2018 -**

aufgestellt: gez. R.Lutz Dienststellenleiter Kaiserslautern, den 09.03.2019	

**K 34 Ausbau zwischen Föckelberg und
Neunkirchen am Potzberg
(Landkreis Kusel)**

Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

- Ergänzung Artengruppe Reptilien -

Bearbeitung/Kartierung:

Dr. rer. nat. Michael Stoltz
- Dipl.-Biologe -
Rauschenweg 38
67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631-8425187
E-Mail: Michael.Stoltz@kabelmail.de



Auftraggeber:

LBM Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Morlauerer Straße 20
67657 Kaiserslautern



Auftrags-Nr. 4200022397

Kaiserslautern, 30.11.2018



Ergänzung zum Fachbeitrag Artenschutz Punkt 5.1.2 (Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)

Aufgrund der beiden im Untersuchungsgebiet (UG) festgestellten Reptilienarten (Tabelle 1) ist eine Ergänzung zu Punkt 5.1.2 des Fachbeitrags Artenschutz (Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) erforderlich.

Reptilienart (deutscher und wissenschaftlicher Name)	FFH-RL	Rote Liste		Formblatt
		D	RP	
1. Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	IV	V		R1
2. Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	IV	V		R2

RL RP: Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (LUWG 2007)

RL D: Rote-Liste-Status in Deutschland (KÜHNEL et al. 2009)

0 = Ausgestorben 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet,

4 = Potenziell gefährdet, R = selten, geographische Restriktion, V = Vorwarnliste

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, IV = streng geschützte Art nach Anhang IV, II = Anhang II

Einzelartbezogene Beurteilung:

Nachfolgend werden in Formblättern artbezogen die beiden im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ihre Betroffenheit durch das Planvorhaben beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Informationen zu Ökologie und Verbreitung stammen im Wesentlichen aus BISCHOFF (1984), GLANDT (2010), GRUSCHWITZ (1981), GRUSCHWITZ & BÖHME (1986), LBM (2008).



R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Mauereidechse besiedelt mikroklimatisch begünstigte, sonnenexponierte trockenwarme und kleinräumig strukturierten Gesteins- und Felshabitate mit vegetationsfreien und bewachsenen Stellen mit Versteckplätzen wie Spalten, Fugen, Löcher. Neben naturnahen Habitaten kommt sie daher auch in anthropogen gestalteten Lebensräumen wie Geröllhalden, Steinbrüchen, Kiesgruben, Ruinen, Industriebrachen, Rebberge, Wegränder, Bahndämme, Trockenmauern oder Treppenstufen vor. Die Eiablage (5 – 10) Eiern erfolgt Ende Mai bis Ende Juni in selbst gegrabenen Gängen in lockerem Erdreich oder in Sandgruben an vegetationsarmen, sonnigen, nicht zu trockenen Stellen. Der Schlupf der Jungtiere findet im August und September statt, in warmen Sommern auch bereits ab Juli.</p> <p>In Rheinland-Pfalz kommt sie vor allem in den Hängen der Tallagen von Rhein, Mosel, Lahn, Ahr, Saar und Nahe vor sowie bei geeigneten Lebensräume in wärmebegünstigten Lagen abseits der großen Flusstäler wie entlang der Haardt, im Pfälzerwald und der Westpfalz.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Mauereidechse wurde an einem kleinen Mauerwerk am Nordrand des Friedhofs Föckelberg bei geplantem Baukilometer 0+020 und an der Böschung auf der Westseite der K34 unterhalb des Friedhofs bei geplantem Baukilometer 0+070 registriert.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Im UG wurden 4 Exemplare registriert, woraus nach LAUFER (2009) ein Bestand von ca. 16 Exemplaren geschätzt werden kann. Da keine Kenntnisse über weitere räumliche Vorkommen und zum tatsächlichen Umfang der lokalen Population vorliegen, kann der Erhaltungszustand der lokalen Mauereidechsen-Population nicht bewertet werden.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Kapitel 5)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>10V_{Art} 1: Durchführung der Baumaßnahmen (Böschungsprofilierung) an den betroffenen Böschungsabschnitten außerhalb der Ruhezeiten bei sonnigem Wetter und Temperaturen $\geq 16^{\circ}\text{C}$. Nach der Fällung von Bäumen erfolgt die Abräumung der Vegetation im betroffenen Böschungsabschnitt. Die Baumaßnahme (Böschungsprofilierung) erfolgt nach Abräumung der Vegetation frühestens nach Ablauf einer Woche mit sonnigem Wetter und Temperaturen $\geq 16^{\circ}\text{C}$, damit Exemplare aus dem deckungslos gewordenen Bereich in nicht vom Planvorhaben beeinträchtigte Habitate abwandern können.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Für die in dem von Baumaßnahmen betroffenen Böschungsbereich befindlichen Mauereidechsen wird die Vermeidungsmaßnahme 10V_{Art} 1 angesetzt. Durch die dabei vorgegebene zeitliche Abfolge der Arbeiten (Fällung von Bäumen, Abräumen der Vegetation) können betroffene Exemplare aus dem deckungslos gewordenen Böschungsbereich abwandern, bevor die Baumaßnahmen (Böschungsprofilierung) beginnen. Hierdurch wird die Beeinträchtigung von Mauereidechsen weitgehend reduziert. Die meisten der registrierten Exemplare wurden nicht in der betroffenen Böschung, sondern an einer Mauer westlich außerhalb der geplanten Maßnahmen registriert. Diese Mauer sowie weitere potenzielle Habitate an nicht von Baumaßnahmen betroffenen Bereichen werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötung von Exemplaren und nachteilige Auswirkungen auf die Lokalpopulation sind somit nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 10V_{Art} nicht erfüllt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Die festgestellten Mauereidechsen-Vorkommen befinden sich westlich der K 34. Es ist daher auch nach Fertigstellung des Ausbaus der K 34 nicht zu erwarten, dass Reptilien die Straße überqueren. Das geringe bzw. nicht erkennbare Gefährdungsrisiko für die Mauereidechse an der Straße wird sich daher gegenüber dem bisherigen Zustand der Straße nach dem Ausbau nicht ändern bzw. verschlechtern.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Tötungen sind daher nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt.</p>



<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>K10: Baubedingte temporäre Beeinträchtigung eines Teilbereichs von Mauereidechsen-Lebensräumen mit vorübergehendem Verlust von Ruhestätten und potenziellen Überwinterungsplätzen.</p> <p>Betroffen ist ein Böschungsabschnitt bei geplantem Baukilometer 0+070. Eiablageplätze sind in dem betroffenen Böschungsbereich nicht anzunehmen, da dort keine für die Eiablage und temperaturabhängige Embryonalentwicklung benötigten sonnenexponierten lockere Sand-/Schuttfluren vorhanden sind. Der Bereich an einer Mauer weiter westlich der K 34 entfernt, wo mehrere Exemplare festgestellt wurden ist durch die Baumaßnahmen nicht betroffen.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mauereidechsen bleibt somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Nachteiligen Auswirkungen auf die Lokalpopulation sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Schädigung gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Potenziell können durch das Fällen von Bäumen und Abräumen der Vegetation im betroffenen Böschungsbereich baubedingt Störwirkungen gegenüber Mauereidechsen auftreten. Diese Beeinträchtigung betrifft nur einen Teil festgestellter Mauereidechsen-Habitate. Die Baumfällungen und Arbeiten zur Abräumung von Vegetation erfolgen zeitlich vor der Fortpflanzungszeit der Mauereidechse. Betroffene Exemplare haben somit die Möglichkeit aus dem deckungsarm gewordenen Böschungsabschnitt in nicht beeinträchtigte Habitate abzuwandern. Zudem ist zu erwarten, dass durch Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 10V_{Art} 1 keine Exemplare getötet werden und der Lokalpopulation entzogen werden. Durch die Störwirkung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Lokalpopulation anzunehmen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 10V_{Art} 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Der Schwerpunkt-Lebensraum der im UG festgestellten Mauereidechse wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Gegenüber dem im durch Baumaßnahmen betroffenen Böschungsabschnitt der K 34 festgestellten Exemplar und potenziell dort zu erwartenden weiteren Exemplaren werden Vermeidungsmaßnahmen (10V_{Art}) angesetzt. Insgesamt sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben für die Mauereidechse zu erwarten.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Mauereidechse im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p> <p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mauereidechse vor.</p>



R2
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Zauneidechse besiedelt trockenwarme, sonnenexponierte Lebensräume mit mäßiger Verbuschung oder dichten Grasbeständen. Eiablageplätze sind vegetationsarme, sonnige und nicht zu trockene Stellen sowie lockeres, gut drainiertes Bodensubstrat. Die Eiablage von 5–10 Eiern erfolgt Ende Mai bis Ende Juni in selbst gegrabenen Gängen in lockerem Erdreich oder in Sandgruben. Der Schlupf der Jungtiere findet überwiegend im August und September statt. Die Überwinterung erfolgt im Erdboden, in Felsspalten, vermoderten Baumstubben oder in verlassenen Kleinsäugerbauten. In Rheinland-Pfalz ist sie mit Ausnahme größerer geschlossener Waldgebiete über weite Landesteile verbreitet. Schwerpunkt-vorkommen bestehen entlang der Rheinebene und in tieferen Mittelgebirgslagen.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Zauneidechse wurde an der Böschung zwischen Baukilometer 0+820 bis 0+880 festgestellt.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Im UG wurde an der o.g. Böschung 1 Exemplar registriert, weitere Exemplare sind aber nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Da keine Kenntnisse über weitere räumliche Vorkommen und zum tatsächlichen Umfang der lokalen Population vorliegen, kann der Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsen-Population nicht bewertet werden.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Kapitel 5) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 10V _{Art} 2: Durchführung der Baumaßnahmen an dem betroffenen Böschungsabschnitt außerhalb der Ruhezeiten bei sonnigem Wetter und Temperaturen $\geq 16^{\circ}\text{C}$. Die Böschungsprofilierung erfolgt erst nach Fertigstellung der CEF-Maßnahme 11 A _{CEF} und anschließend frühestens nach Ablauf mindestens einer Woche mit sonnigem Wetter und Temperaturen $\geq 16^{\circ}\text{C}$, damit Zauneidechsen aus dem deckungslos gewordenen Bereich in die angelegten Strukturen / Habitatelemente oder vom Planvorhaben nicht beeinträchtigte Habitate abwandern können. <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 11 A _{CEF} : Herstellung von Ausweichplätzen für die Eiablage und für Ruhestätten mit optimierten Strukturen / Habitatelementen (Steinschüttungen, Holzhaufen, Sandflächen) vor Beginn der Bauarbeiten an dem betroffenen Böschungsabschnitt. Es werden 2 Strukturen / Habitatelemente bestehend aus Holzstapeln, Steinen und Sandschüttungen oberhalb des Böschungsabschnitts linienartig angelegt. Nach Fertigstellung der Strukturen / Habitatelementen wird der betroffene Böschungsabschnitt von der Vegetation freigeräumt, damit er deckungslos ist und dort befindliche Zauneidechsen die bessere Deckung gebenden angelegten Strukturen / Habitatelementen aufsuchen. Eine Umsiedlung ist dadurch nicht erforderlich.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Baumaßnahmen erfolgen erst nach Abschluss der CEF-Maßnahme und bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 10V _{Art} 2. Danach ist der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung von Zauneidechsen gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Im Bereich des festgestellten Vorkommens der Zauneidechse befinden sich geeignete Eidechsenhabitate westlich und östlich der K 34. Das am 29.08.2018 registrierte Exemplar wechselte von der Böschung auf der Westseite über die K 34 zu einem Habitatbereich am östlichen Abhang. Durch den Ausbau der K 34 ist nicht zu erwarten, dass sich das Gefährdungsrisiko für die Zauneidechse an der Straße erhöhen wird. Mit der CEF-Maßnahme werden auf der Westseite der K 34 mit den angelegten Strukturen / Habitatelementen zusätzliche Lebensraumkapazität mit guter Deckung geschaffen. Dadurch ist anzunehmen, dass Zauneidechsen die Fahrbahn seltener Überqueren und somit das Gefährdungsrisiko eher geringer wird als beim bisherigen Zustand. <u>Betriebsbedingt</u> ist nicht zu erwarten, dass durch die Ausbaumaßnahme gegenüber dem bisherigen Zustand ein höheres Tötungsrisiko entsteht. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.



Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
K11: Baubedingte temporäre Beeinträchtigung eines Teilbereichs von Lebensräumen mit vorübergehendem Verlust von Ruhestätten, potenziellen Überwinterungsräumen und potentiellen Eiablageplätzen der Zauneidechse durch die geplanten Böschungsprofilierungen. Betroffen ist ein Böschungsabschnitt bei geplantem Baukilometer 0+820 bis 0+880, wo ein Exemplar festgestellt wurde und weitere Exemplare zu erwarten sind. Neben Ruhestätten (Verstecke und potenzielle Überwinterungsplätze) sind auch potenzielle Eiablageplätze nicht auszuschließen. Zauneidechsen-Habitatbereiche auf der Ostseite der K 34 sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Durch die Maßnahme 11A _{CEF} werden Ausweichplätze und neue Lebensraumkapazität entlang der betroffenen Böschung geschaffen. Nach Abschluss der Böschungsprofilierung ist zu erwarten, dass mit aufkommender Vegetation entlang des neu profilierten Böschungsabschnitt wieder ein Habitatzustand entsteht, der mit dem bisherigen vergleichbar ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mauereidechsen bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Nachteiligen Auswirkungen auf die Lokalpopulation sind daher nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Schädigung gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine Störwirkungen gegenüber der Zauneidechse kann baubedingt durch die Vegetationsfreimachung und während den Profilierungsarbeiten entlang des betroffenen Böschungsabschnitts auftreten. Diese Beeinträchtigung betrifft einen Teillebensraum auf der Westseite der K 34. Diese Arbeiten erfolgen zeitlich erst nach Fertigstellung der CEF-Maßnahme (11 A _{CEF}). Betroffene Exemplare haben somit die Möglichkeit aus dem deckungsarm gewordenen Böschungsabschnitt in nicht beeinträchtigte Habitate bzw. in die neu angelegten Strukturen / Habitatelemente abzuwandern. Zudem ist zu erwarten, dass durch Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 10V _{Art} 1 keine Exemplare getötet werden und der Lokalpopulation entzogen werden. Durch die potenzielle Störwirkung sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population anzunehmen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 10V _{Art} 2, 11 A _{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme erfüllt sind), werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Die Zauneidechse wurde an der Böschung zwischen Baukilometer 0+820 bis 0+880 festgestellt. Vor Durchführung der geplanten Baumaßnahmen (Böschungsprofilierung) werden CEF-Maßnahmen umgesetzt und Vermeidungsmaßnahmen beachtet. Unter diesen Bedingungen sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben für die Zauneidechse zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Zauneidechse im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zauneidechse vor.	



Zitierte Literatur:

- BISCHOFF, W. (1984): *Lacerta agilis* Linnaeus 1758 – Zauneidechse. In: BÖHME, W. (Hrsg.) Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Band 2 / I Echsen (Sauria) II (Lacertidae II: Lacerta). Wiesbaden: AULA-Verlag.
- GLANDT, D. (2010): Taschenlexikon der Amphibien und Reptilien Europas. Wiebelsheim: Quelle und Meyer Verlag GmbH & Co.
- GRUSCHWITZ, M. (1981): Verbreitung und Bestandssituation der Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. – Naturschutz & Ornithologie in Rheinland-Pfalz 2: 298 – 390.
- GRUSCHWITZ, M. & W. BÖHME (1986): *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) – Mauereidechse. In: Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Band 2/II Echsen (Sauria) III (Podarcis), S. 155 – 218. – Wiesbaden: AULA-Verlag.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LAUFER, H. (2009): Umwidmung brachliegender Bahnanlagen in der Bauleitplanung: Naturschutzfachliche Vorgehensweise bei artenschutzrechtlichen Beurteilungen dargestellt am Beispiel von Eidechsen. – Vortrag auf dem Fachseminar „Artenschutz in der Bauleitplanung“ am 05.03.2009 in Stuttgart, Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg. Büro für Landschaftsökologie LAUFER Offenburg.
- LBM (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ) (Hrsg. 2007): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Erweiterte Auflage 2007. Mainz.